

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-69/2014	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	16.06.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.07.2014	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	16.09.2014	beschließend

Betreff:

Gemeinsames Lernen an den weiterführenden Schulen in den Schulzentren in Musterstadt ab Schuljahr 2014/15

Beschlussvorschlag:

Alle weiterführenden Schulen in den Schulzentren bieten ab dem Schuljahr 2014/15 im Rahmen ihrer sächlichen und personellen Möglichkeiten gemeinsames Lernen an. Schulaufsicht, Schulen und Schulträger stimmen in einem gemeinsamen Beratungsprozess mit den Eltern ab, welche Schule für eine Schülerin / einen Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die geeignete ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 24.09.2013 (50/2013) mit dem Gemeinsamen Lernen beschäftigt. Dabei wurde die bisherige Auffassung bestätigt, wonach alle weiterführenden Schulen an dem Prozess des Gemeinsamen Lernens mitwirken sollen im Rahmen einer schulzentrumsbezogenen Lösung.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung die Schulen im Rahmen der Schulmitwirkung beteiligt.

Das Anschreiben der Verwaltung sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Schulen sind der Drucksache beigefügt. Die Paul-Gerhardt-Realschule und das Rudolph-Brandes-Gymnasium haben bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landtag hat am 16.10.2013 das 9. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Die kommunalen Spitzenverbände haben als Zeitrahmen für eine gesprächsweise Einigung über die Konnexitätsrelevanz der Inklusion den Zeitrahmen für die Einigung auf den 31.01.2014 festgesetzt. Sollten die Gespräche scheitern, bleibt die Klage vor dem Landesverfassungsgericht als Option bestehen.

Die Verordnungen bzw. Erlasse zum Aufnahmeverfahren und zu den Aufnahmekapazitäten liegen derzeit noch nicht vor. Sie wären dann aber entsprechend zu berücksichtigen.

Ab Schuljahr 2014/15 findet gemäß § 20 Abs. 2 SchulG neue Fassung (n. F.) die sonderpädagogische Förderung in der Regel in den allgemeinen Schulen statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Nicht der Schulträger, sondern die Schulaufsichtsbehörde richtet, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule ein. Dazu bedarf es der Zustimmung des Schulträgers (§ 20 Abs. 5 SchulG n. F.).

Als Schulträger verfügt die Stadt Musterstadt über eine ausdifferenzierte vielfältige Schulstruktur. In beiden Schulzentren sind alle Schulabschlüsse erreichbar.

Aus Sicht der Verwaltung kann Inklusion nur gelingen, wenn alle Schulen das Gemeinsame Lernen anbieten. Zum Verständnis des Paradigmenwechsels wird nachfolgend aus der DS 16/2432 der Landesregierung zitiert.

„Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen mit all ihren Unterschieden gerecht wird.“ (Quelle: Begründung der Landesregierung zu Art. 1 Nr. 1 § 2 9. Schulrechtsänderungsgesetz, Drucksache 16/2432 Seite 44 2. Absatz).

„Eine inklusive Schule ist eine allgemeine Schule mit den personellen und sächlichen Voraussetzungen für die sonderpädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler. Hierin zeigt sich das gewandelte Verständnis der sonderpädagogischen Förderung: Nicht die Schülerin oder der Schüler muss sich an das Bildungsangebot der Schule anpassen, sondern umgekehrt diese an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers“ (Quelle: Begründung der Landesregierung zu Art. 1 Nr. 4 § 19 Schulrechtsänderungsgesetz, Drucksache 16/2432 Seite 45).

Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf umfassende Beratung und Unterstützung, damit ihr Kind bedarfsgerecht gefördert werden kann und sie selbst im Rahmen des durch das neue Schulrecht gestärkten Elternwillens verantwortungsvoll ihre Entscheidung über den Schulbesuch ihres Kindes treffen können.

Die gemeinsame Beratung durch Schulaufsicht, Schule und Schulträger soll dazu beitragen, dass entsprechend § 19 Abs. 1 SchulG n.F. Schülerinnen und Schüler nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden können. Daneben ist die Beratung auch ein Steuerungsinstrument, welches eine möglichst ausgewogene Beteiligung aller Schulen in den Schulzentren am Gemeinsamen Lernen sicherstellt. Die im Rahmen des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung gemachten Erfahrungen sollten in den Prozess einfließen. Das gilt auf der örtlichen Ebene auch für die Mitwirkung der Jugendhilfe, der Schulpsychologischen Beratung oder der kommunalen Bildungsförderung je nach Bedarf.

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll die Koordination und Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene, wie beim Kompetenzzentrum, in Form einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu begleiten.

Über die Bildung von Schwerpunktschulen (Schulen, die über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus, mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt umfassen) ist zu gegebener Zeit entscheiden. Erst wenn das Ergebnis der landesweiten Gespräche und Diskussionen insbes. zur Konnexität rechtlich verbindlich ist und auch Gestaltungsvarianten mit den Schulträgern im Kreisgebiet geprüft sind, kann darüber weiter beraten werden.

Es ist nachvollziehbar, dass die Schulen in ihren Stellungnahmen für das Gemeinsame Lernen ausreichende personelle Ressourcen, aber auch angemessene Sachausstattung einfordern. Gleiches gilt für den Einsatz von Schulsozialdienst im Rahmen der Inklusion.

Hier ist unter Hinweis auf das Konnexitätsprinzip jedoch insbesondere das Land als Gesetzgeber gefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. landesweit zu fördern.

Der Bürgermeister